

Vorlage Nr. 13/0319

Federf. Stadamt: Amt für Integration und Sport

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Integrationsrat	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Kenntnisnahme	03.07.2013	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Aufnahmeentscheidungen und -kriterien für Gladbecker Kindertagesstätten und Schulen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Verwaltung nimmt die Presseberichterstattung (WAZ Gladbeck vom 08.06.2013, siehe Anlage) zum Anlass, nachfolgend die Aufnahmeverfahren und –kriterien an Gladbecker Kindertagesstätten und Schulen zu erläutern:

1. Kindertagesstätten

In der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII "Tagesbetreuung für Kinder" wurde erstmalig 2007 mit den verschiedenen Trägern ein gemeinsames Anmeldeverfahren vereinbart. Diese Abstimmung, das Anmeldeverfahren mittels einer Anmeldekarte fortzuführen, wird seitdem jedes Jahr aufs Neue mit den Trägern vereinbart.

Grundgedanke des Anmeldeverfahrens mittels einer Anmeldekarte ist es, eine verbindliche und verlässliche Struktur für alle Beteiligten möglichst frühzeitig herzustellen. Das Verfahren funktioniert einwandfrei, wenn sich alle Partner an die Absprachen halten. Es bietet zudem im Rahmen der notwendigen Kindergartenbedarfsplanung nach dem KiBiz die Möglichkeit, den Bedarf festzustellen und ein bedarfsgerechtes Angebot aufzustellen. Doppel- und Dreifachanmeldungen werden dadurch vermieden.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Im Einzelnen:

Eine verbindliche Anmeldung in einem Kindergarten ist nur mittels einer vom Amt für Jugend und Familie ausgestellten Anmeldekarte möglich. Das Anmelde- und Platzvergabeverfahren orientiert sich an dem neuen Kindergartenjahr. Das bedeutet, dass sich die Planung und Platzvergabe am Beginn der Schulpflicht zum 1. August eines Jahres orientiert. Ältere Kinder verlassen die Einrichtung und jüngere können Aufnahme finden.

Das Amt für Jugend und Familie verschickt am 1.10. eines jeden Jahres für das darauf folgende Kindergartenjahr ohne Anforderung ca. 600 Anmeldekarten eines Jahrgangs für die Kinder, die in der Zeit vom 1.8. bis 31.7. des Folgejahres drei Jahre alt werden. Zusätzlich verschickt das Amt für Jugend und Familie etwa weitere 600 Anmeldekarten für die Kinder, die in dem vorgenannten Zeitraum 2 Jahre alt werden. Alle anderen Eltern, die z. B. einen Platz für ihr einjähriges Kind wünschen, erhalten die Anmeldekarte auf telefonische Anforderung.

Mit dieser Karte gehen die Eltern Anfang Oktober zum Kindergarten und melden das Kind an. Alle Eltern haben die gleichen Chancen. Der Kindergarten soll daraufhin innerhalb einer Frist von max. 1 - 2 Wochen definitiv entscheiden, ob das Kind einen Platz erhält oder nicht. Falls kein Platz bereitgestellt werden kann, ist die Karte dann frühzeitig zurückzugeben, damit die Eltern noch die Möglichkeit haben, ihr Kind an einem anderen Kindergarten anzumelden. Der Kindergarten kann die Karte auch sofort zurückgeben, wenn feststeht, dass die Aufnahmekapazität für das betreffende Jahr bereits ausgeschöpft ist.

Soweit die Karte im Kindergarten verbleibt, heißt das, dass der Platz den Eltern sicher ist und der Kindergarten konkret planen kann, dass dieses Kind zum 1.8. des betreffenden Jahres in den Kindergarten kommen wird.

Das so gestaltete Verfahren soll bis 30.11. eines Jahres abgeschlossen werden. Bis dahin sollten alle Eltern einen Platz sicher haben. Die Träger melden dann noch vor Weihnachten dem Amt für Jugend und Familie die Betreuungsumfänge. Hieraus entsteht dann die Fortschreibung der Kindergarten-Bedarfsplanung. Nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss können dann die Betreuungsverträge geschlossen werden.

Abschließender Hinweis:

Der Träger oder der Kindergarten kann natürlich weiterhin aus den ihm vorliegenden Anmeldungen aussuchen, allerdings zeitlich sehr beschränkt. Ihm bleibt es auch unbenommen, bereits im Vorhinein Listen von interessierten Eltern zu führen, verbindlich anmelden und aufnehmen kann der Kindergarten dann aber nur mit der Anmeldekarte ab Oktober. Bei der Vergabe der Plätze werden in der Regel soziale Belange, der Besuch der Einrichtung von Geschwisterkindern sowie die Berufstätigkeit der Eltern besonders berücksichtigt.

2. Schulen

Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.

Dieses Recht wird nach Maßgabe des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) gewährleistet.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in den Verordnungen über die entsprechenden Bildungsgänge Kriterien für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern festgelegt:

2.1 Übergang vom Kindergarten in die öffentliche Grundschule

Rechtsgrundlage für die Aufnahme in einer öffentlichen Grundschule ist § 1 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO – GS) vom 23.03.2005.

Jedes Kind hat grundsätzlich einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Über die Schulaufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gemäß § 46 des Schulgesetzes.

Dabei sind die im § 1 Abs. 3 AO – GS festgeschriebenen Kriterien zu beachten:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

Die Wahl der Schulart (Bekenntnis-, Gemeinschafts- oder Weltanschauungsschule) steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres frei. In einer Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder
- b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber den anderen Kindern.

2.2 Übergang von der Grundschule in eine öffentliche Schule der Sekundarstufe I (Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschulen, Gymnasien)

Rechtsgrundlage für den Übergang von der Grundschule in eine öffentliche Schule der Sekundarstufe I ist § 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-SI) vom 29.04.2005

Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet, voraus.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung gemäß § 46 des Schulgesetzes über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen: Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsheterogenität,
5. Schulwege,
6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
7. Losverfahren.

Die Nummern 5 und 6 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Abs. 5 SchulG).

Wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule übersteigt, soll die Aufnahmeentscheidung mit benachbarten Schulen abgestimmt werden. Dazu sollen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen. Kommt dabei keine Einigung zustande, koordiniert die Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers die Aufnahmeentscheidungen der Schulen.

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt den Bericht der Verwaltung zum Aufnahmeverfahren und den Aufnahmekriterien an Gladbecker Kindergärten und Schulen zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i.V.

Rainer Weichelt
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Integrationsrates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: